



**6.10.2021**

Sitzungssaal II

10.00 h

1 A 8/21

F.B. - PB: RAe. Schatz & Kollegen ./ Landrat des Saarpfalz-Kreises

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die ihm gegenüber ergangene und für sofort vollziehbar erklärte Anordnung, ab Zustellung der Verfügung sechs Monate lang ein Fahrtenbuch zu führen, gemessen an den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes zu den Anforderungen der Verwertbarkeit der mittels einer Geschwindigkeitsmessung gewonnenen Daten (Urteil vom 5.7.2019 - Lv 7/17 -) rechtswidrig gewesen sei.